

BD / Motion SP-Fraktion: Demokratie und Mitsprache bei Atomanlagen

Antrag der Regierung vom 2. November 2005

Nichteintreten.

Begründung: Beteiligungen, Darlehen und Bürgschaften des Kantons liegen schon heute in der Zuständigkeit des Kantonsrates (Art. 65 Abs. 1 Bst. f des Staatsverwaltungsgesetzes, sGS 140.1) und unterstehen, soweit die massgeblichen Grenzen überschritten sind, dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum (Art. 8 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1). Ausserdem hat sich der Kanton St.Gallen im Vertrag zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. betreffend die Gründung einer Gesellschaft «St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG» (sGS 862.11) verpflichtet, selbständig keine Elektrizitätswerke zu bauen oder zu erwerben und sich an keiner Unternehmung zu beteiligen, welche den Zweck haben könnte, im Stromabsatzgebiet der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke elektrische Energie zu verteilen.

Soweit mit der Motion erreicht werden soll, dass Beteiligungen und dergleichen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) an Atomanlagen der Zuständigkeit des Kantonsrates bzw. den Vorschriften über das Finanzreferendum unterstehen, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, weil der Verwaltungsrat nach Art. 717 des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) verpflichtet ist, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Dies verlangt eigenverantwortliches Handeln ohne Entgegennahme von Weisungen, ausgenommen bei Vorliegen eines Konzernverhältnisses, das zwischen der SAK und der Axpo Holding AG allerdings nicht gegeben ist.

Kommt hinzu, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte mit dem neuen eidgenössischen Kernenergiegesetz (SR 732.1; abgekürzt KG) stark ausgebaut wurden. Erstens sind der Standortkanton und die in der Nähe einer Atomanlage liegenden Nachbarkantone an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides zu beteiligen und ihre Anliegen zu berücksichtigen, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 44 KG). Zweitens kann – nebst den ordentlichen Rechtsmitteln – jedermann während der Auflage des Projektes Einwendungen gegen die Erteilung der Rahmenbewilligung erheben (Art. 46 KG). Drittens ist der Entscheid des Bundesrates über die Rahmenbewilligung von der Bundesversammlung zu genehmigen. Viertens untersteht der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung dem fakultativen Referendum (Art. 48 Abs. 4 KG).

Beilage: Wortlaut der Motion